

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1 Zimmer

- 1.1 Das Zimmer wird in einem sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Der Bewohnerin¹ werden bei Bedarf Schlüssel übergeben und separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann Diaconis die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin ersetzen oder ändern lassen. Sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume stehen zur Mitbenützung zur Verfügung. Bei Eintritt wird eine Administrationsgebühr gemäss Preisliste verrechnet.
- 1.2 Die Zimmer sind mit Pflegebett und Nachttisch, Nachttischlampe, Tisch und Stuhl, Telefon und Fernseher ausgestattet. Auf Wunsch können eigene Möbel und Unterhaltungselektronik mitgebracht werden.
- 1.3 Die Bewohnerin kann in Absprache mit der Leiterin Wohnen – Pflege Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, wobei das Zimmer bei Austritt in den Ursprungszustand zurückzuführen ist. Die Bewohnerin geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 1.4 Zimmerwechsel innerhalb des Hauses oder innerhalb von Diaconis sind grundsätzlich möglich. Erfolgt der Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin, werden eine Austrittsreinigung und eine Mutationsgebühr in Rechnung gestellt. Ein Zimmerwechsel aus betrieblichen Gründen von Diaconis erfolgt nur in Ausnahmefällen und mit entsprechendem Ersatzangebot (unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist und ohne Gebühren zu Lasten der Bewohnerin).
- 1.5 Diaconis stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Jede Bewohnerin erhält auf Wunsch eine Telefonnummer aus dem Nummernkreis der Diaconis-Telefonanlage. Die Übernahme einer externen, bestehenden Telefonnummer ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Bewohnerin ist für die Begleichung anfallender Gebühren verantwortlich.
- 1.6 Diaconis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf Eingriffe Dritter oder äusserer Einflüsse entstanden sind. Die Bewohnerin ist für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände verantwortlich. In den Zimmern befindet sich ein abschliessbares Fach. Es wird der Bewohnerin empfohlen, keine Wertsachen im Zimmer aufzubewahren. Die Bewohnerin verpflichtet sich zum Abschluss, bzw. der Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung und Hausratversicherung inkl. Einbruchsachversicherung.
- 1.7 Bei einer Kündigung ist das Zimmer von der Bewohnerin vollständig geräumt abzugeben. Diaconis ist berechtigt, allfällige durch die Bewohnerin verursachten Schäden am Zimmer und dem zur Verfügung gestelltem Mobiliar in Rechnung zu stellen. Die Schlüssel sind Diaconis abzugeben. Tritt die Bewohnerin aus, werden eine Austrittspauschale und die Schlussreinigung gemäss Preisliste verrechnet.

¹ In diesem Dokument gelten weibliche Bezeichnungen auch für Männer

2 Leistungen, Tarife und Rechnungsstellung

- 2.1 Die Kosten für den Heimaufenthalt setzen sich aus dem Zimmerpreis (Tarif Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung) sowie den Pflegekosten zusammen. Die Preisliste ist Bestandteil des Vertrages. Der Anteil der Pflegekosten ergibt sich aus der ermittelten Pflegestufe. Im Zimmerpreis enthalten sind:
- drei Hauptmahlzeiten pro Tag nach Bedarf resp. nach ärztlicher Verordnung Sonder- oder Diätkost
 - Benutzung und regelmässiges Wechseln der Bett- und Frotteewäsche
 - Reinigen des Wohnobjekts der Bewohnerin durch unseren hausinternen Reinigungsdienst
 - Servieren der Mahlzeiten im Zimmer bei Krankheit
 - Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
 - Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
 - Grund- und Behandlungspflege gemäss Pflegebedarf sowie Fachpersonalpräsenz während 24 Stunden pro Tag (Notrufanlage und Notrufbereitschaft)
 - Pflege- und Inkontinenzmaterial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
 - Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetikerinnen
 - Gebrauch von Rollstuhl und Rollator (Spezialrollstühle ausgenommen)
 - Alltagsgestaltung und Aktivitätsangebote
 - Seelsorgerliche Begleitung (auf Wunsch)
 - Persönliche Betreuung und Beratung von Angehörigen
- Die Bewohnerin bzw. deren gesetzliche Vertretung leisten mit der Unterzeichnung des Vertrages Kostengutsprache für alle sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen.
- 2.2 Die Bewohnerin oder deren Vertretung verpflichtet sich, Rechnungen für erhaltene Leistungen innerhalb der spezifizierten Fristen zu begleichen. Diaconis ist berechtigt die Heimtarife einseitig zu ändern. Die Änderungen werden der Bewohnerin bzw. deren Vertretung 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.
- 2.3 Die beim Eintritt geleistete Depotzahlung wird nach Beendigung des Vertrages und nach Verrechnung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der Bewohnerin, der von ihr bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.
- 2.4 Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwandes setzt Diaconis das RAI-NH System ein (www.qsys.ch/de/rainh/raisystem). Die Pflegestufe wird alle 6 Monate und/oder bei einer Veränderung des Pflegebedarfs überprüft. Bei einem Wechsel in eine andere Pflegestufe wird der Tarif sofort angepasst.
- 2.5 Die Bewohnerin bzw. deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Seh- und Hörhilfen, chemische Reinigung oder Coiffeur, Kosmetik und Podologie, die nicht mit dem Heim- und der Pflegetarif abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (siehe Preisliste, beziehungsweise Tarifordnung).
- 2.6 In der Preisliste, bzw. der Tarifordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für das Zimmer (inkl. zur Verfügung gestelltem Mobiliar), die Pflegekosten wie auch für die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Diaconis erstellt der Bewohnerin monatlich eine detaillierte Rechnung. Diaconis ist berechtigt, die Preisliste bzw. die Tarifordnung einseitig zu ändern. Die Änderungen werden der Bewohnerin bzw. deren Vertretung 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Bei

befristeten Verträgen gelten die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die ganze Vertragsdauer.

- 2.7 Bei Abwesenheiten (bspw. Spitalaufenthalt, Ferien) der Bewohnerin ist der vereinbarte Zimmerpreis geschuldet.
- 2.8 Gerät die Bewohnerin mit der Zahlung in Verzug, so hat sie ab Fälligkeitsdatum der Rechnung einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist Diaconis berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen und die Zimmerräumung auf Kosten der Bewohnerin in die Wege zu leiten.
- 2.9 Im Todesfall endet dieser Vertrag am Todestag. Die Organisation der Zimmerräumung und der Bestattung ist organisatorisch und finanziell Sache der Erben. Bis zur Räumung des Zimmers ist der Zimmerpreis weiter geschuldet. Wird der Räumungspflicht nicht innert 30 Tagen nachgekommen, ist Diaconis ermächtigt, auf Kosten der Erben die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen.

3 Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist in Ausnahmesituationen möglich. Die Verantwortung für das Tier tragen die Bewohnerin und ihre Angehörigen. Die Rahmenbedingungen werden vorgängig mittels einer schriftlichen Vereinbarung definiert.

4 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

- 4.1 Die Bewohnerin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Diaconis mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Diaconis ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 4.2 Die Bewohnerin hat Anrecht auf freie Arztwahl. Der Arzt muss jedoch bereit sein, die hausärztliche Betreuung vor Ort wahrzunehmen, insbesondere Besuche im Heim. Erfordert der Zustand der Bewohnerin die Verlegung in ein Spital, liegt der Entscheid unter Rücksprache mit den Angehörigen resp. dem Vertreter beim Arzt. Einem allfälligen Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 4.3 Diaconis verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Diaconis verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit möglich Kontakte gegen aussen. Diaconis verpflichtet sich, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

5 Vorgehen in lebensbedrohenden Situationen

In der Regel werden bei einer lebensbedrohlichen Situation wie Herz-Kreislaufstillstand keine Reanimationsmassnahmen (Wiederbelebung) eingeleitet, da die Erfahrung in der Altersmedizin zeigt, dass nach einer Reanimation oft die Lebensqualität stark beeinträchtigt ist. Wenn die Bewohnerin im Wissen um diese Konsequenzen eine Reanimation wünscht, muss sie dies Diaconis beim Eintritt mitteilen. In Bezug auf eine Reanimation werden in einer Patientenverfügung enthaltene Anordnungen berücksichtigt.

6 Datenschutz

Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Diaconis verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung der Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe Diaconis gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

7 Beschwerden

Für Fragen, Anregungen und Beschwerden ist folgender Instanzenweg festgelegt:

- Bezugsperson oder verantwortliche Person
- Stationsleiterin
- Leiterin Wohnen – Pflege und Palliative Care

Die Bewohnerin kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

Findet die Bewohnerin bei Diaconis kein Gehör, steht als externe unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen zur Verfügung:

Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Zinggstrasse 16, 3007 Bern,
Tel. 031 372 27 27, Fax 031 372 27 37, E-Mail info@ombudsstellebern.ch

Gültig ab 01.01.2019